

---

## DISPENSATIONSGESUCH 2026/27

Name des Schülers/der Schülerin: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Klassenlehrkraft: \_\_\_\_\_

Wird das Gesuch für weitere Kinder  
Ihrer Familie gestellt?  
(Name, Klasse, Klassenlehrerkraft): \_\_\_\_\_

Zeitraum (von ... bis ...) \_\_\_\_\_

Wurde dieses Schuljahr bereits  
ein Dispensationsgesuch eingereicht? \_\_\_\_\_ (ja/nein)

Begründung für das Gesuch (Gesetzliche Grundlagen: siehe Rückseite):

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte:

\_\_\_\_\_

Empfehlung Klassenlehrkraft (muss zwingend ausgefüllt werden):

\_\_\_\_\_

Entscheid/Datum/Unterschrift Schulleitung:

\_\_\_\_\_

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Als Eltern und Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, Ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, mit Absicht nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar. Die Bildungskommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Reichen die 5 zur Verfügung stehenden Halbtage nicht aus, können sie für die darüberhinausgehende Zeit ein Dispensationsgesuch für Ihr Kind aus diesen Gründen einreichen:

1. Falls aus beruflichen Gründen der Urlaub der Eltern nicht mit den Schulferien vereinbar ist (Nachweis des Arbeitgebers notwendig).
2. Für den Besuch von Familienangehörigen im Ausland, falls dies nicht in den Schulferien möglich ist.
3. Falls Mütter/Väter ein Skilager oder eine Landschulwoche begleiten und für ihre Kinder keine Betreuungsmöglichkeit finden (bis und mit 4. Klasse).
4. Für hohe religiöse Feiertage
5. Für wichtige Familienereignisse
6. Für den Besuch von Berufswahlveranstaltungen und Prüfungen
7. Für Schnupperlehren, falls diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich sind
8. Für den Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (bis zu einem Halbtage pro Woche)
9. Zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen

(vgl. Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, DVAD).

Dispensationen gemäss Nr. 1 und 2 werden im Beurteilungsbericht als Absenzen vermerkt. Alle anderen Dispensationen erscheinen nicht im Beurteilungsbericht.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir uns bezüglich religiöser Feiertage an den interkulturellen Kalender des Basler Bildungsservers [www.edubs.ch](http://www.edubs.ch) halten, der die wichtigsten Feste der sechs Weltreligionen auflistet. Sie können nur für die dort als Feiertage ausgewiesenen Tage ein Dispensationsgesuch stellen.

Dispensationsgesuche müssen **4 Wochen im Voraus** schriftlich, begründet und gegebenenfalls mit Nachweisen bei der Schulleitung eingereicht sein. Für die Dispensationsgesuche Schnupperlehren gelten andere Fristen und ein anderes Formular.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.